

föhler, Likatoren, Boten, Ausrüfer etc. (*Cic. Verr. 2, 10*) und die *cohors praetoria*. Die Statthalter der kaiserlichen Provinzen waren in ihrer Macht beschränkt, denn der Kaiser behielt selbst das *imperium proconsulare*; jene waren deswegen nur *pro praetore* (*legati Augusti*) und statt der Quästoren hatten eigene kaiserliche *procuratores* die *Finanzverwaltung* (*fiscus*) der kaiserlichen Provinzen.

*Procuratoren* hießen jedoch auch Statthalter kleinerer Provinzen. (So war *Pontius Pilatus* Prokurator, Landpfleger, von Judäa, mit prokonsularischem *imperium, procurator cum iure gladii*; wir treffen auch Procuratoren von Rätien, Vindelizien, Corsica u. a.). Andere allgemeine Namen für Statthalter sind *praeses* (und *praeses provinciae*), *praefectus* (so immer *praefectus Aegypti Tac. hist. 2, 74*) und seit Konstantin *rector* und *corrector*.

*Anmerkung.* Ein großes Unglück für die Provinzen waren in der Regel die Genossenschaften der *Steuerpächter* (*societates publicanorum*) und der *Bankiers* (*negotiatorum*), beide Klassen aus dem Ritterstande; erstere pflünderten die Provinzialen aus, letztere gaben Geld gegen enorme Zinsen. Und nicht selten sogen die Statthalter, mit jenen gemeinsames Spiel machend, das Land aus, wie Verres Sizilien. Viel gelinder und geordneter als zur Zeit der Republik gestaltete sich die Provinzverwaltung unter den Kaisern.

### Dritter Abschnitt.

## Rechts- und Gerichtswesen.

### I. Die Rechte der Staatseinwohner.

§ 48. Begriff von Caput. Einteilung der Staatseinwohner.

1. In dem ersten Abschnitte, wo wir die *Staatsverfassung* behandelt haben, ist bereits ein Stück des römischen Staatsrechtes, (*ius publicum*) zur Darstellung gelangt, nämlich die Rechte, welche die *Behörden* gegenüber den Unterthanen ausüben. Man nennt alle jene Rechte auch *ius publicum* im engeren Sinne, wozu übrigens noch die Rechte der priesterlichen Beamten (im fünften Abschnitt) kommen. — Wir haben nun weiter zu zeigen, welche Rechte der *Unterthan* gegenüber dem Staatsganzen (bezw. den Behörden) einnimmt; dies bildet die *politische*, d. i. öffentlich-rechtliche Stellung des Bürgers; sodann welches die Stellung der Unterthanen zu einander ist (*Civil- und Privatrecht, ius privatum*). Demnach haben wir den Staatsunterthanen nach dieser doppelten (öffentlich- und privatrechtlichen) Beziehung zu betrachten.

2. Die Rechte und Pflichten eines Bewohners des römischen Staates sind bedingt von dem Mafse, in welchem er Anteil hat